

**Vorläufige Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Strategisches und Internationales Management
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Oktober 2020

- Änderungen vorbehalten -

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Masterstudiengang „Strategisches und Internationales Management“ ist ein postgradualer Studiengang. Er ist konsekutiv mit den Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaft“, „International Management“ und „Tourismusmanagement“ verbunden. Der Schwerpunkt der Lerninhalte zielt auf die Ausbildung von Menschen für Führungspositionen in international orientierten, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) und Administrationen mit internationalem Bezug ab. Zielsetzung ist die Ausbildung von wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten. Basis der späteren beruflichen Tätigkeiten sind erweiterte psychosoziale Fähigkeiten, Mehrsprachigkeit, also Sprachkenntnisse in mindestens zwei Sprachen sowie einschlägige international ausgerichtete Erfahrungen.

**§ 2
Beginn und Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Studienbeginn ist jeweils im Sommersemester.
- (3) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semesterangeboten werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Betriebswirtschaft, International Management und Tourismusmanagement. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG

und

2. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Ordnung.

(2) Für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Deutsch: Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.
2. Englisch: Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

Der Studienbeginn ist mit einem Nachweis über die Niveaustufe B2 möglich, jedoch erfolgt die Immatrikulation dann unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis des Erreichens der Niveaustufe C1 bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters nachgereicht werden muss.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in §3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen oder vhb-Kursen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30

ECTS-Punkte nachweisbar. Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Vollzeitpraktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums im betriebswirtschaftlichen Bereich von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschulveranstaltungen:**
Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule (siehe Tabelle). Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen. Nicht anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studienabschlusses (Studienabschlusses, der den Zugang zu diesem Studiengang eröffnet hat) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.

Studiengang	Fächer	ECTS
Betriebswirtschaft	Alle Schwerpunktfächer lt. PO 2016 und/oder PO 2019	3 bis 15 ECTS je nach Teilmodul/Modul
Betriebswirtschaft	Alle studienbegleitenden Wahlpflichtfächer	Lt. Studienplan BW 5 ECTS
vhb	Alle wirtschaftswissenschaftlichen Kurse angeboten von der THD	Nach Vorlage des Nachweises der vhb
	Praktische Tätigkeit im Sinne der Nr.1	1 ECTS entspricht 30 Stunden Arbeitszeit*

*Für diese Anerkennung muss eine detaillierte Aufstellung dem Antrag beigelegt werden: Firma, Zeitraum (von – bis, Wochenangabe, wöchentliche Arbeitszeit, Gesamtarbeitszeit).

§ 5

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch eine mündliche Prüfung über mindestens 15 Minuten, deren Termin und Dauer im Einzelnen durch die Prüfungskommission festgelegt wird. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:
 - Das Erkennen und Beurteilen strategischer und internationaler Zusammenhänge und Probleme,
 - die Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
 - die Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze.

Die mündliche Prüfung wird von zwei Lehrpersonen der Technischen Hochschule Deggendorf abgenommen, von denen mindestens eine Lehrperson Aufgaben im Masterstudiengang „Strategisches und Internationales Management“ wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Insgesamt werden 35 Punkte vergeben. Die studiengangsspezifische

Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die mündliche Prüfung „mit Erfolg“ abgelegt wird. Dafür sind mindestens 17,5 Punkte erforderlich. Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet:

- Präsentation (max. 10 Punkte)
- Fachgespräch (max. 10 Punkte)
- Motivation für das Masterstudium (max. 5 Punkte)
- Erwartungen an das Masterstudium (max. 5 Punkte)
- Bezug zum späteren Beruf (max. 5 Punkte)

Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nachweist. Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 1,3 und besser.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird einmal jährlich im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist für das nachfolgende Sommersemester an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Module und Kurse

Die Pflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 7 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan

wird von der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der ECTS-Punkte,
 - die Studienziele und -inhalte der Module,
 - die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Folgende Module werden in englischer Sprache gehalten:
- GM-01 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik
 - GM-02 Nationale und internationale Rechnungslegung
 - GM-03 Interkulturelle Kompetenz
 - GM-04 Strategisches Personalmanagement & Wirtschaftsethik
 - GM-06 Strategische Länderbewertung
 - GM-12 Strategische Planung

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet. Zu den vergebenden ECTS-Kreditpunkten vgl. Anlage – Übersicht über die Module. Die ECTS-Kreditpunkte werden erst mit erfolgreicher Ablegung der Module erworben. Die Angabe der ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung erfolgt zur Berechnung der Modulnote.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 10 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum xy.xy.2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategisches und Internationales
Management an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Modul Nr.	Kurs	Modul/Kurs	SWS	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		
GM-01	G1101	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik (Scientific Theory and Research Methods)	2	x			4	SU/Ü	schrP 90min.		
GM-02	G1102	Nationale und internationale Rechnungslegung (Domestic and International Accounting)	4	x			5	S/SU	schrP 90min.		
GM-03	G1103	Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Behaviour)	4	x			5	SU/Ü	StA		
GM-04	G1104	Strategisches Personalmanagement & Wirtschaftsethik (Strategic Human Resources Management & Business Ethics)	4	x			5	SU	schrP 90min.		
GM-05	G1105	IT-Strategien/International Project Management¹⁾	4	x			5	S/SU	2 StA <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>50%</td></tr><tr><td>50%</td></tr></table>	50%	50%
50%											
50%											
GM-06	G1106	Strategische Länderbewertung (Strategical Evaluation of Countries)	4	x			5	SU/Ü	schrP 90min.		
GM-07	G2101	Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistern	4		x		5	SU/Ü	schrP 90min.		
GM-08	G2102	Steuern und Wirtschaftsprüfung	4		x		5	SU	schrP 90min.		
GM-09	G2103	Steuerungsinstrumente	4		x		5	S/SU	schrP 90min.		
GM-10	G2104	Internationales Führungsmanagement	4		x		5	SU/Ü	StA		
GM-11	G2105	Strategische Programme	4		x		5	SU/Ü	schrP 90min.		
GM-12	G2106	Strategische Planung (Strategic Planning)	4		x		5	SU/Ü	StA		
GM-13	G3101	Veränderungsmanagement	4			x	5	SU	StA		

GM-14		Vertiefendes Projektseminar ²⁾³⁾	4			x	6		
	G3102	Markterschließungs- und Internationalisierungsstrategien						SU/Ü	StA
	G3103	Strategisches und Internationales Finanzmanagement						SU/Ü	StA
	G3104	Auslandssemester mit Vertiefung in einer "betriebswirtschaftlichen Managementfunktion"							
GM-15	G3105	Masterarbeit (praxisorientiert)				x	16		
GM-16	G3106	Master-Kolloquium				x	4		mdIP 30
		Gesamt SWS (pro Semester)	54	22	24	8			
		Gesamt ECTS (pro Semester)		29	30	31	90		

¹⁾ In die Endnote gehen jeweils zu gleichen Anteilen die Note einer Studienarbeit zum Themengebiet IT-Strategien und die Note einer Studienarbeit zum Themengebiet International Project Management ein.

²⁾ Auswahl eines Kurses aus G3102 bis G3014.

³⁾ Das Zustandekommen von zwei Gruppen ist abhängig von der Anzahl der interessierten Studierenden; die Studiengruppen werden ab einer Größe von 10 Studierenden pro Gruppe eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

Abkürzungen:

mdIP	mündliche Prüfung
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
StA:	Studienarbeit, Bearbeitungsdauer 6 Wochen, Umfang 12-15 DIN-A 4 Seiten
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung

Ausfertigungsvermerk